

Gesetz gegen Manipulation an Kassensystemen (HI9175543)

1 Hintergrund und technische Sicherheitsmaßnahmen (HI9176493)

Die Finanzverwaltung sieht in den heute bestehenden technischen Möglichkeiten zur Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen, wie z. B. bei elektronischen Kassen, ein ernsthaftes Problem. Das BMF hat deshalb an einem Gesetzesentwurf gearbeitet, mit dem ein gleichmäßiger Steuervollzug sichergestellt werden soll.

In der Praxis der steuerlichen Außenprüfungen bereiten insbesondere

- nicht dokumentierte **Stornierungen**,
- nicht erkennbare **Änderungen** mittels elektronischer Programme oder
- der Einsatz von **Manipulationssoftware**, z. B. Phantomware, Zapper

zunehmend Probleme. Zugleich fehlen aktuell gesetzliche Regelungen, welche die Unveränderbarkeit (Integrität) und Herkunft (Authentizität) der Daten sowie auch die Vollständigkeit von digitalen Grundaufzeichnungen gewährleisten.

Dies soll sich ändern. Das BMF hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zum **Schutz vor Manipulationen** an digitalen Grundaufzeichnungen erstellt. Begleitend wurde auch ein Entwurf einer Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vorgestellt. Gesetz und Rechtsverordnung sollen digitale Grundaufzeichnungen vor einer Manipulation schützen, in dem die Unveränderbarkeit dieser Daten sichergestellt wird. Flankierend werden eine **neue Prüfungsmöglichkeit** für die Finanzämter geschaffen und die **Bußgelder** für Verstöße deutlich erhöht.

Im Detail sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Technische Sicherheitsmaßnahmen

Bereits bisher gilt, dass Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und **unveränderbar** vorzunehmen sind. Diese **Einzelaufzeichnungspflicht** wird speziell für die Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme in die Abgabenordnung (AO) mit aufgenommen; jede erforderliche Aufzeichnung ist einzeln vorzunehmen (§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO-E).

Die Daten müssen zudem auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Ein neuer § 146a AO-E legt fest, dass alle elektronischen Aufzeichnungssysteme durch eine **technische Sicherheitseinrichtung** zu schützen sind. Diese Sicherheitseinrichtung muss aus einem **Sicherheitsmodul**, einem **Speichermedium** und einer **digitalen Schnittstelle** bestehen. Angestrebt wird damit, dass künftig für digitale Grundaufzeichnungen eine direkte Nachprüfung der einzelnen Geschäftsvorfälle progressiv und retrograd erfolgen kann.

Technologieoffenes Konzept

Positiv ist, dass die technischen Maßnahmen **technologieoffen** ausgelegt sind. Das zunächst in Erwägung gezogene aufwändige und kostenintensive INSIKA-Konzept wird nicht umgesetzt. Vielmehr soll es für die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen in den Kassensystemen ein **Zertifizierungsverfahren** geben. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird die technischen Anforderungen an die Sicherheitseinrichtung bestimmen und hierzu ein Zertifikat ausstellen (§ 146 Abs. 2 Satz 2 AO-E). Dadurch soll gewährleistet sein, dass den Erfordernissen der unterschiedlichen Wirtschaftsbereiche Rechnung getragen werden kann und zugleich technische Weiterentwicklungen einfließen können. Auch weiterhin wird es keine allgemeine Registrierkassenpflicht geben.

Technische Details für die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die zertifizierte Sicherheitseinrichtung werden in einer

gesonderten Rechtsverordnung festgelegt (siehe Kap. 4).